

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung vom folgende

Richtlinien

zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Kernstadt einschl. aller Stadtteile

beschlossen:

Grundlagen:

Rahmenvereinbarung zwischen der Kreisstadt Homberg (Efze) und dem Landesamt für Denkmalpflege vom sowie Vereinbarung mit dem Verein „Bürger für Homberg“ vom

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und die Kreisstadt Homberg (Efze) als freiwillige Leistung die unter Ziff. aufgeführten Maßnahmen. Der Verein „Bürger für Homberg“ unterstützt zudem noch die unter Ziff. genannten Maßnahmen mit einem freiwilligen Zuschuss von max. 10 %.

Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. zusätzlich noch mit dem Verein „Bürger für Homberg“ mit dem Empfänger oder der Empfängerin.

Eine Verbindung mit anderen Förderprogrammen z.B. KfW-Darlehen ist möglich.

Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind vom Empfänger / von der Empfängerin einzuholen.

2. Förderbereich

Die Richtlinien gelten für die Gebäude, die innerhalb der Stadtmauer der Kreisstadt Homberg (Efze), einschl. dem Stadtteil „Freiheit“, liegen. Außerdem aber auch für Gebäude im gesamten Stadtgebiet (einschl. aller Stadtteile), die unter Ensembleschutz stehen oder ein Einzeldenkmal darstellen.

3. Gegenstand der Förderung

a) Maßnahmen zur Erhaltung von Fachwerkfassaden

- Freilegung von Fachwerkfassaden
- Instandsetzung von Fachwerkfassaden
- Instandsetzung von Fassadensockeln

b) Erneuerung / Sanierung von Fenstern, Fassadenelementen, Fensterläden, Eingangstüren

- Einbau von sprossengeteilten Holzfenstern mit Isolierverglasung entsprechend den Systemskizzen, die als **Anlage Nr. ... +** diesen Richtlinien beigelegt sind;
- Sanierung von Fassadenelementen (z.B. Sandsteinsockel);
- Einbau von Fensterläden nach historischem Vorbild;
- Aufwendungen für das Aufarbeiten, den Erhalt und die Ergänzung von historischen Fenstern, z. B. als Kastenfenster (anstelle einer Neuanfertigung);
- Aufwendungen für das Aufarbeiten und den Erhalt von historischen Eingangstüren (anstelle einer Neuanfertigung);
- Detailgetreue Nachbildungen historischer Eingangstüren;

c) Raumbildende – und Modernisierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraumes:

- Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken
- Ausbau eines Nebengebäudes zu Wohnzwecken

- Schließung von Baulücken
- Neubau als Ersatzmaßnahme bei Abbruch eines Bestandsgebäudes

Modernisierung

- Verbesserung der sanitären Einrichtungen
- Bauliche Umgestaltung von Geschäftsräumen zur Ermöglichung einer Nachfolgenutzung

Energieeinsparung

- Wärmedämmung auf der Fassadenauenseite (mind. 12 cm)
- Wärmedämmung auf der Fassadeninnenseite (mind. 6 cm)
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder der obersten Geschoßdecke
- Wärmedämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Sonstige energetische Maßnahmen oder Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen
- Kosten für Beratungsleistungen für die energetische Optimierung

Abbrucharbeiten

- Abbruch von untergeordneten Gebäuden / Gebäudeteilen zur gleichzeitigen Schaffung von Freiräumen (z. B. Grünflächen, Stellflächen) gemäß den Vorgaben der Gestaltungssatzung oder eines Bebauungsplanes

Gebrauchswertverbessernde Maßnahmen:

- Errichtung oder Einbau eines Treppenhauses für die separate Erschließung von Geschossen zur Schaffung von Wohnraum
- Anbau eines Balkons
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gebäuden

Außenanlagen:

- Begrünung des Straßenraumes mit heimischen Rankpflanzen an Kletterhilfen, Sonstige Begrünungen in Abstimmung mit der Denkmalbehörde
- Entsiegelung des Bodens zur Schaffung von Grünflächen
- Anschaffung von Mobiliar sowie Sonnenschutz gemäß den Vorgaben der Gestaltungssatzung für Gastronomiebetriebe innerhalb der Stadtmauer der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie dem Stadtteil „Freiheit“
- Pflasterung mit kleinformatigen Natursteinen als Ersatz zu Asphaltbelägen, Schotterflächen oder Betonbelägen

4. Förderbedingungen, Empfänger oder Empfängerin sowie Art und Höhe der Förderung

Empfänger oder Empfängerin der Förderung ist der / die Grundstückseigentümer/-in, -teileigentümer/-in beziehungsweise der / die Erbbauberechtigte; im Ausnahmefall auch der / die Mieter/-in bzw. der / die Pächter/-in.

Voraussetzung der Förderung ist, dass v o r der vertraglichen Vereinbarung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Förderung beträgt 10 % der förderfähigen Kosten (incl. Kosten für Planung und sonstiger Baunebenkosten), höchstens jedoch 10.000,00 € für das Gesamtobjekt.

Ein Zuschlag von 20 % auf den Förderbetrag wird gewährt,

- je minderjährigem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welches noch im Haushalt lebt,
- je Haushaltsangehörigen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- je Behinderten ab einem Behinderungsgrad von 70 %, sofern dieser im Haushalt lebt.

Die Erhöhung der Förderung kann für jede Person nur einmal gewährt werden.

Bei besonderen denkmalpflegerischen Anforderungen ist im Einzelfall eine Erhöhung der Förderung möglich.

Eigenleistungen (Arbeitsstunden) können bei den förderfähigen Kosten im Einzelfall berücksichtigt werden.

Nicht förderfähig ist die Instandhaltung (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Erneuerung.

Die Umsatzsteuer zählt n i c h t zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die wiederholte Bezuschussung eines Förderobjektes – nach Erreichen der Förderhöchstsumme – ist frühestens nach 10 Jahren wieder möglich.

5. Bagatellgrenze

Maßnahme mit einem Gesamtvolumen von unter 1.000,00 € werden nicht gefördert.

6. Antragsverfahren

Grundlage jeder Förderung gemäß Ziff. 3 dieser Richtlinie ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Empfänger / der Empfängerin und der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen bzw. dem Verein „Bürger für Homberg“. Um diese vertragliche Vereinbarung schließen zu können, ist rechtzeitig v o r Beginn der Maßnahme(n) ein Antrag zu stellen, der die geplante Maßnahme beschreibt und entsprechende Kostenvoranschläge umfasst.

Die Durchführung einer Maßnahme kann in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt werden.

Die Auszahlung des Fördermittelzuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme(n) und der Vorlage der Endabrechnung einschl. den entsprechenden Originalschlussrechnungen.

7. Allgemeines

Die Antragsvordrucke für alle Förderungen können bei der Kreisstadt Homberg (Efze) angefordert werden und sind v o r Beginn der jeweiligen Maßnahme(n) komplett ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen dort wieder vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am in Kraft.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift der Kreisstadt 34576 Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern im Gebiet der Kernstadt und den Stadtteilen – Fassadenzuschüsse – vom 18. August 2011 verliert hiermit ihre Gültigkeit.